

Kongress der Generalagenten aller Versicherungsbranchen

Mt. Der Schweizerische Zentralverband der Generalagenten aller Versicherungsbranchen führt zurzeit in Zürich einen dreitägigen Kongress durch. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung steht die Behandlung von fach- und aktuellen Tagesfragen. Den über zweihundert Kongressmitgliedern ist neben dem fachlichen Teil Gelegenheit und Zeit zur Besichtigung der Kameradschaft, aber natürlich auch zum Besuch der Landesausstellung gegeben. Am Dienstag hielt der Verband in der „Cassina“ die Delegiertenversammlung ab. Am zweiten Kongressstag, der vom Zentralpräsidenten W. Helmsdorfer eröffnet und geleitet wurde, konnte dieser neben einer Reihe von Direktoren unserer Versicherungsgesellschaften u. a. auch französische Gäste, so den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bureau International des Producteurs d'Assurances et de Réassurances und den Präsidenten der „Association Centrale des Assurances Françaises“ in Paris begrüßen.

Die Teilnehmer hörten zunächst ein Referat des Ehrenpräsidenten der Tagung, des Direktors des Eidgenössischen Versicherungsamtes, Blattner, über die Entwicklung der schweizerischen Staatsaufsicht. Er stellte die Tagung in Beziehung zu der lebendigen Darstellung der privaten Versicherung in der Landesausstellung. Um die tiefere Bedeutung der Versicherung für die schweizerische Volkswirtschaft erschöpfender aufzuzeigen, mühte allerdings zur Ausstellung von Zahlenreihen und graphischen Tabellen gegriffen werden, und dies ließ sich nicht in die große Linie des Ausstellungsgebändens einreihen. Die vielgestaltige Aussprache dieser Tagung, wie die Reihe von Referaten, so auch der Vortrag Direktor Blattners über die Staatsaufsicht, vermögen das Bild, das die Landesausstellung von den Versicherungsbranchen unseres Landes bietet, zu ergänzen. Direktor Blattner ging von den Ideen aus, die die Schöpfer der Staatsaufsicht im Gebiete der Versicherung bewegten und schilderte in einem geschichtlichen Rückblick Entstehung und Aufgaben der Staatsaufsicht. Da die Versicherungsnehmer früher meistens nicht in der Lage waren, die Vertrauenswürdigkeit einer Gesellschaft selbst hinreichend zu beurteilen und den Vertragsinhalt sachkundig zu würdigen, soll der Staat darauf achten, daß die Versicherer genügend geschützt sind, daß ihnen allen eine gleichmäßige und gerechte Behandlung zuteil wird. Dabei kann es sich nicht darum handeln, daß der staatlichen Aufsicht eine restlose Garantie zugunsten der Versicherten überbunden wird, die beste Gewähr der Ansprüche der Versicherten haben stets die leitenden Personen der Gesellschaften zu bieten. Die Tätigkeit der Behörde des Eidgenössischen Versicherungsamtes erschöpft sich nicht in der Wahrung der Interessen der Versicherten und in der Überwachung des Versicherungsbetriebes, sondern sie soll auch anregend wirken und ihre Erfahrungen und Kenntnisse der privaten Versicherung zuführen lassen, wie auch neue Bedürfnisse der Praxis in geeigneter Weise verwirklichen helfen.

Direktor Blattner verbreitete sich auch über das Anwendungsgebiet des Aufsichtsgesetzes von 1885, das sich auf den Art. 34, Nr. 2, der Bundesverfassung stützt. Da das Aufsichtsgesetz in allen seinen Bestimmungen auf die kommerziell betriebene Versicherungsunternehmung mit planmäßigem Geschäftsaufbau eingestellt ist, eignet es sich nach der Auffassung der Aufsichtsbehörde nicht ohne weiteres zur Anwendung auf die Institution der Sozialversicherung. Die sozialen Hilfs- und Pensionskassen sind deshalb bisher der Bundesaufsicht entzogen, obwohl es sich bei ihnen auch um ein Versicherungsgebiet von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Frage ihrer Unterstellung kommt indessen nicht zur Ruhe, eine Erhebung zur Klärung ist an die Hand genommen worden. Die Lösung wird aber nicht leicht sein, weil das Problem auch weitgehend von politischer Bedeutung ist. „Die Privatversicherung ist“, erklärte Direktor Blattner in seinen Streiflichtern über die verantwortungsreichen Aufgaben der Staatsaufsicht, „von ihren eigenen Gesetzen beherrscht, denen sie folgen muß, wenn sie nicht Schaden erleiden soll. Versicherer und Aufsichtsbehörde treffen sich in den Betreffenden, für das Wohl der Versicherten und der Privatversicherungen das Beste zu wollen.“ Die konfessionelle private Versicherung der Schweiz ist, trotz den vielfachen Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hat, nach dem Urteil der Aufsichtsbehörde, als gesund zu bezeichnen; sie verdient das öffentliche Vertrauen voll und ganz. Der Leiter unseres Aufsichtsamtes schloß mit dem Wunsche, die schweizerische Privatversicherung möge sich auch weiterhin kraftvoll entwickeln.

*

Ferien vom Du

Von Philander

Es dünkt mich eine der schwersten Fragen, wieviel Partner, echte Partner, keine erspülten, ein Mensch überhaupt hat: die Gegenpieler sind es, die seine Erziehung beeinflussen, die richtige Erkenntnis davon und ihre Verantwortung ist bestimmend für die Linie seines Schicksals, denn der Mensch als Zoon politikon, aus Gemeinschaften kommend und für sie bestimmt, wirkt sich aus in Gemeinschaftsformen, teilt sich mit und muß antworten. Dem muß er antworten? Dem echten Partner muß er antworten, der von fernher auf ihn zukommt, schlafrundelnd, dem Schicksal in der Gestalt von Freund oder Frau, Feind, Erzieher oder Geliebten, Lust oder Tod, angenehm ist es nicht immer, aber Glück, sehr Glück des Begreifens und Erkennens. Ob Geliebte, Frau oder Feind, Freund oder Erzieher, etwas davon kann sein in jeglicher Gestalt. Aber für beide ist es meist ein langer Weg. Immer ist Schicksal gemeint, was freischelt oder zehrt, hämmert oder hilft, Wind und Welle, immer: Schicksal und ein langer Weg. Vielleicht steht an einer Kehre dieses Weges und beim Begegnen mit dem Gesuchten die Erkenntnis in uns auf, daß dieser Partner nur eine Teilmission erfüllt, daß er kommt, um abzusagen, daß seine Absage nur dazu dient, ein neues Erkenntnistor in dir aufzuschließen, daß über diesem neuen Tor ein neuer Name steht und du weißt nicht unbedingt von ihm, ob er gilt. Hüllungen sind diese Wegstrecken, Hüllungen deiner Erkenntnisse, Stufen des Wachstums, Wege zum Du.

Dabei mag es nun durchaus sein, daß diese Begegnungen lange Zeit großen Glanz an sich tragen und

über das Thema Gesetz und Versicherungsbetrag referierte hernach Oberrichter Dr. E. Klaus (Zürich). Der Begriff „Versicherungsbetrag“ ist in unseren Strafgesetzen nicht verankert. Dr. Klaus untersuchte, wie sich die verschiedenen Versicherungsgesetze zum betrügerischen Handeln einstellen. Für das private Versicherungswesen hat der Gesetzgeber privatrechtliche Bestimmungen aufgestellt, so z. B. im Versicherungsvertragsgesetz über die betrügerische Verletzung der Anzeigepflicht, über die betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches, über die Leberversicherung oder Doppelversicherung in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen. Die Folgen derartiger Handlungen sind Kürzung der Leistungen des Versicherers oder Entbindung vom Vertrag. Der private Versicherer genießt aber auch den Schutz des Staates durch die allgemeinen Bestimmungen über Betrug im Strafrecht. Wie ist es bei staatlichen Versicherungen? Bei der staatlichen Unfallversicherung und bei der Militärversicherung ist ein dreifaches Vorgehen möglich: Verlust der Ansprüche, Rückforderung der Leistung, Leberweisung an den Strafrichter. Bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung im Bundesbeschluss vom Dezember 1934 wurde erstmals ein besonderer Verbrechenstatbestand für einen Versicherungsbetrag aufgestellt. Der Verstoß wird somit nicht mehr dem Strafrichter des kantonalen Rechtes, der über den gewöhnlichen Betrug zu urteilen hat, überwiegen, sondern er wird auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften verurteilt. Alle betrügerischen Fälle auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung werden somit in der ganzen Schweiz in einheitlicher Weise strafrechtlich erfasst. Diese Strafe ist im Vergleich zur bisherigen Strafe wegen Betruges milder, nicht etwa schärfer. Auch im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch enthält die Strafdrohung im Artikel über den Betrug eine Milderung im Vergleich z. B. zum zürcherischen Strafgesetzbuch. Das schweizerische Strafrecht erfasst auch den „Versicherungsmord“, die vorsätzliche Tötung, um eine Versicherungssumme zu erhalten und die Verleitung zum Selbstmord aus selbstthätigen Beweggründen. Aus dem kurzen Rundgang, den Dr. Klaus durch die Gesetze machte, ergab sich, daß die Versicherer in geeigneter Weise gegen betrügerische Handlungen geschützt werden können.

Dr. A. Lamazure, Vizepräsident der „Union Genf“, behandelte in temperamentvoller Weise das Thema „Etat et l'Assurance privée“; er besprach die Eingriffe des Staates in das Versicherungswesen und die Tendenzen zur Verstaatlichung einzelner Zweige. Im Anschluß an seine Ausführungen nahm die von rund zweihundert Versicherungsfachleuten besuchte Versammlung folgende Resolution an:

„Die Privatversicherung hat die an sie gestellten Aufgaben in einer die Bedürfnisse des Volkes zufriedenstellenden Weise erfüllt und den Gebanen der Versicherung ohne Auflegung eines Zwanges im Schweizerlande verbreitet und vertieft. Die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, als hauptsächlichste Träger der Privatversicherung in der Schweiz, bedeuten einen wertvollen, volkswirtschaftlichen Faktor; sie haben insbesondere dank der Tatkraft, der Loyalität und des Unternehmungsgeistes ihrer Leiter den Betrieb zu einem internationalen Geschäft ausgebaut, das zur Hebung des Ansehens der Schweiz in der Welt beigetragen hat und unsere schweizerische Zahlungsbilanz jährlich um mindestens 50 Millionen Franken verbessert.“

Der Kongress ist deshalb einmütig der Auffassung, daß keine Notwendigkeit zu weiterer Verstaatlichung des Versicherungswesens besteht, sondern daß die schweizerische Volkswirtschaft ein Interesse an der Förderung der privaten Initiative auf dem Gebiete der Versicherung hat.“

Aus dem Gerichtssaal

Ungetreuer Eigenchaftenverwalter. Genf, 22. Juni. Am Donnerstag begannen vor dem Strafgericht die Verhandlungen in der Unterschlagungssache des Häuserverwalters J. E. G. S. der des einfachen und des betrügerischen Bankrotts beschuldigt wird. Der Angeklagte ist 73 Jahre alt und war früher Ingenieur. Er gründete im Jahre 1908 eine Eigenchaftenvermittlung, die ihm bald ziemlich großen Gewinn brachte. Im März 1938 wurde gegen G. S. Anzeige erstattet. In den wenigen vorhandenen Büchern waren für mehr als 300 000 Franken fiktive Einnahmen verbucht. Aus der Expertise geht hervor, daß die Unterschlagungen sich auf 100 000 Fr. belaufen. Es sind Passiven von 751 256 Fr. und Aktiven von 69 546 Fr. vorhanden.

Der Mord in Zürich 8

Vollenweiders Treiben im Kanton Zug

Erst der Mord an Postfaktor Stoll, der seit dem vergangenen Dienstagmorgen die Öffentlichkeit in Spannung hält, vermochte auch die Gewissheit zu schaffen, daß Stolls Mörder identisch ist mit dem Autoräuber, der am Mittwoch letzter Woche den am Freitag in Baar aufgefundenen Morris-Wagen eines Zürcher Wädereperten entwendete. Bekanntlich war dieses Auto, als man es auffand, über und über mit Blut bespritzt und im Laufe der Untersuchung stellte es sich auch heraus, daß in diesem Wagen aller Wahrscheinlichkeit nach der Hotelangestellte Hermann Zwiffli durch Vollenweiders Mordhand den Tod gefunden hatte. Die Leiche Zwiffli's konnte bis zur Stunde noch nicht aufgefunden werden.

Diese Tatsachen veranlaßten uns, gestern Donnerstagmorgen in Zug und Baar zu reherchieren; der Kommandant des Polizeikorps des Kantons Zug, Weiß, ging uns dabei mit wertvollen Informationen an die Hand. Ueber die Auffindung des in Zürich gestohlenen Wagens gab er uns auf Grund der im Kanton Zug mit aller Intensität durchgeführten Untersuchung folgende Darstellung:

Ein Wächter der Argus-Wachgesellschaft, der in Zug und Baar einige Häuser zu bewachen hat, und der durch die Ortschaften per Velo patrouilliert, sah in der Frühe des 16. Juni — also am vergangenen Freitag, um 3 Uhr — vor der an der Zugerstraße gelegenen Garage Sterli einen Wagen stehen, an dem sich ein Mann zu schaffen machte. Der Wächter hatte den Eindruck, er sei am Pneuwechsel und ging seines Weges. Seine Dienstreise führte ihn um 4 Uhr wieder an jenem Ort vorbei; der Wagen befand sich immer noch vor der Garage, doch war der Mann verschwunden. Dagegen fiel es dem Wächter auf, daß die Nummernschilder des Autos — es handelte sich um die Polizeinummer ZH 9095 — sowohl vorne wie hinten fehlte. Passanten, die sich zur Arbeit begaben, sichten das Auto an der gleichen Stelle um 5 Uhr 15, und als der Garagist und seine Arbeiter die Arbeit aufnahmen, entdeckten diese, daß die Umgebung des linken Türgriffes und die Stoppfelle des Führerfußes sowie die Rückenlehnen Blutspritzer aufwies. Der Wagen wurde durch die Automedjanier einer genauen Untersuchung unterzogen und es zeigte sich, daß die Batterie entladen, der Benzintank aber noch mit wenig Betriebsstoff versehen war. Man versuchte auch den Wagen anzufahren und schließlich beförderte man ihn, da er den Eingang zur Garage versperrte, auf die Seite. Um 7 1/2 Uhr wurde die Polizei benachrichtigt; inzwischen hatten sich aber schon so viele Leute am Auto zu schaffen gemacht, daß das dattlostopische Verfahren nicht mehr angewandt werden konnte. Man benachrichtigte die Zürcher Kantonspolizei, die ihrerseits dem bestohlenen Automobilisten Kenntnis von der Auffindung des Wagens gab, so daß der Wagen von seinem Besitzer am Freitagmittag in Empfang genommen und nach Zürich übergeführt werden konnte. Die Blutspritzer im Auto, einige im Fond aufgefundenen Pistolenmunitionsfahnen, ein H. Z. bezeichnete Hut, eine Rechtsfahrtafel und andere Dinge ließen den Verdacht aufkommen, das Auto habe bei der Verübung eines Verbrechens mitgespielt.

In dieser Richtung ging die weitere Untersuchung der Zuger Kantonspolizei. Man stellte fest, daß der unbekannte Automobilist sich vom Wagen weggeben hatte, ohne die Hauptstraße zu betreten. Hinter der Garage entledigte er sich einer mit allen möglichen Toilettenartikeln gefüllten Arsenmappe, und auch drei kleine Autobotenteppiche war er von sich. Die Spur führte durch eine ungefähr 20 Zentimeter Grashöhe aufweisende Wiese und von dort durch die Sternenhofstraße auf Neben- und Umwegen in die Nähe des Bahnhofs. Der Unbekannte traf auf seinem Wege zum Bahnhof einen Stationsarbeiter, den er um 4 Uhr 05 nach der Öffnungszeit des Stationsgebäudes fragte, unter dem Vorwand, dort seinen kleinen Handkoffer deponieren zu wollen. Der Stationsarbeiter nahm das Handgepäck in Empfang, der Unbekannte entfernte sich, kam aber nach 20 Minuten wieder zurück und stellte noch einen größeren Koffer ein. Um 7 Uhr 30 erschien er neuerdings am Bahnhof in Baar, löste das Handgepäck ein und faulste am Billethalter eine Fahrkarte Baar — Kilchberg. Bezahlt wurde das Fahrgehalt mit einer neuen Zwanzigfrankennote; beim Öffnen der Briefstapsche sah aber der Stationsbeamte, daß der Unbekannte noch eine fünfzig- und Hunderternote auf sich trug. Um 8 Uhr 18 bestieg der Unbekannte mit den beiden Handkoffern — wie ein einwandfreies Zeugenpaar depo-

nierte — den Richtung Zürich fahrenden Personenzug im letzten Augenblick; atemlos setzte er sich ins gleiche Abteil und fiel durch sein sonderbares Benehmen einem Zuger Ehepaar auf, das dort Platz genommen hatte. Er fuhr mit diesem bis Kilchberg, wo er unter Mitnahme der beiden Koffern — sie enthielten wie jetzt bekannt ist die Effekten Zwiffli's — ausstieg. Auf die Veröffentlichung der Photographie Vollenweiders in der „N. Z.“ erkannte das Ehepaar in ihm den Mitpassagier vom vergangenen Freitagmorgen. Unverzüglich begaben sich die Zeugen zur Polizei und teilten ihr die während der Fahrt gemachten Beobachtungen mit.

Auf Grund dieser Angaben machte sich die Polizei in Zug unverzüglich auf die Fahndung, die in allererster Linie der Auffindung der Leiche Zwiffli's gilt, doch wurde auch die Sucharbeit nach Vollenweider auf breiterer Basis aufgenommen. Das Auffinden einer Rechtsfahrtafel im gestohlenen Auto, die noch Eindrücke aufwies, ließ den Schluß zu, Vollenweider könnte sein Opfer irgendwo in der Nähe von Baar im Walde vercharzt haben. Der ganze Baarer Wald wurde mit Polizeihunden abgesucht, ebenso das Ufergelände des Zugersees. Auch wurden in Baar zahlreiche Jauchegruben der dortigen Bauernhöfe entleert, da es auch nicht ausgeschlossen war, Vollenweider könnte sein Opfer in eine solche geworfen haben. Auch diese Recherchen führten bis jetzt zu keinem Ziel.

Nach Bekanntwerden des Mordes an Postfaktor Stoll wurden auch die den Kanton Zug passierenden Automobile einer strengen Kontrolle unterworfen, die bis heute ebenfalls im Sande verlief. Da die Möglichkeit besteht, Vollenweider habe den gestohlenen Zwiffli in den Zugersee geworfen — bekanntlich kommen die Leichen am neunten Tage, was in diesem Falle der kommende Samstag wäre, wieder an die Oberfläche — so wird am kommenden Samstag der ganze Zugersee von Motorstreifen abgesehen werden. Aber auch die Umgebung des Bierwaldstättersees, des Lonerzersees und des Aegerisees kommt für die dort zuständigen Polizeistellen für diese Fahndungsaktion in Betracht.

Die Fahndung nach dem Mörder

In Zug wie in Zürich und anderswo sind die Polizeibehörden ununterbrochen auf der Fahndung nach Vollenweider. Durch die Zuger Feststellungen ist nun die Annahme, Vollenweider besitze kein Geld, überholt, denn der Stationsbeamte in Baar hat das Vorhandensein einer größeren Geldsumme mit eigenen Augen feststellen können. Die Zürcher Polizeibehörden richten an die breitesten Öffentlichkeit, insbesondere aber an die Automobilisten die Warnung, dafür besorgt zu sein, daß Vollenweider kein Automobil mehr entwenden kann. Jedes Auto kann durch diesen gefährlichen Burschen entwendet werden; man achte deshalb darauf, die Türen stets sorgfältig zu schließen oder wenigstens den Zündungsschlüssel nicht stecken zu lassen. Auch halte man sich nicht nur an die bereits publizierten, von Vollenweider entwendeten und dann irgendwie benützten Automummern; der Bursche versteht es, Automummern zu fälschen und sie an den von ihm gestohlenen Wagen zu verwenden. Auch die Fälschung ausländischer Automummern gehört durchaus ins Tätigkeitsgebiet dieses immer noch flüchtigen Doppelmörders.

Tagungen

„International Law Association“. Bern, 20. Juni. (Mitg.) Die Schweizergruppe der „International Law Association“ (ILA) hielt in Bern ihre jährliche Mitgliederversammlung ab. Der Präsident, Prof. Eugène Borel (Genf), referierte über die Behandlung des Neutralitätsproblems durch den Amsterdamer Kongress der ILA vom Sommer 1938. Die Versammlung nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, daß bei der Vertretung des schweizerischen Standpunktes die Rechtsnatur unserer Neutralität in den Vordergrund gestellt wurde. Ueber die ebenfalls in Amsterdam behandelte Frage des internationalen Austausches von Zivilstandsunterlagen referierten Prof. Guhlwiler (Freiburg) und Dr. E. Stamm, Vorsitzender des eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen in Bern. Ueber einstimmend ergaben sich Bedenken grundsätzlicher und formeller Natur gegen das von gewisser Seite vorgeschlagene internationale Abkommen, soweit es mehr fordert, als den Austausch lediglich derjenigen beurkundeten Tatsachen, die nach schweizerischem Recht in die Zivilstandsregister gehören. — Anschließend wurde der Vorstand der Schweizergruppe der ILA mit Prof. Guhlwiler als Präsident neu bestellt. Der abtretende Präsident, Prof. Borel, wurde mit Akklamation zum Ehrenpräsidenten ernannt.

ärgerlich, dann aber ging dies leise Lächeln über seine Züge, der gewöhnliche Schnurbart lachte gleichsam mit, es war sein bestes Gesicht, während er zu mir sagte: „Ja, so ist es halt. Es ist immer mehr im Hintergrund als man denkt.“ Und dabei legte er mir im Gehen die Hand auf die Schulter, als wolle er mir helfen dies zu begreifen und mit nach Hause zu tragen.

Wie wunderbar es war im Ferienwald, wie witzig und kühl geheimnisvoll. „Und immer mehr im Hintergrund als man denkt“, immer mehr, es schauderte mich, und wie heiter das war, zu denken, mit dem Spießbock. Vor meinen Augen gaukelte ein Schmetterling, ich griff nach ihm und sagte zu ihm Du.

Und ein anderes Mal, wir gingen zusammen Fischen an einem verhangenen Morgen, da war der Vater schweigsam und ich wußte nicht warum. Als aber der See aus den Tannen trat, hielten wir an, um das Begonnen festzulegen, da sagte der Vater zu mir wie im Selbstgespräch: „Bismarck ist tot!“ Ich verstand es nicht, es war wie Weltuntergang in seiner Stimme und der Vater unläuglich und schicksalhaft bestimmert und konnte mir nicht sagen, ich war ja viel zu klein, aber ich weiß, daß ich das Begegnen eines weiten Schicksals anrührte mitten im Wald, als stürbe das Reich lange vor seiner endlichen Zeit.

Wenn man mich aber nun fragte nach der Aufwendung all dessen, so würde ich sagen, ich habe gelernt, die Begegnungen mit dem Dasein selber als das Du zu suchen, innen und im Hintergrund und die Gestalten als Träger und Boten zu nehmen, die etwas mitteilen aus dem Gegenüber unserer Selbst und aus großer Welt. Ich habe gelernt, die Gestalten zu fragen, was sie bringen und was das Gesicht mit ihnen meint. Ich habe gelernt, scharf hinzuhören auf den Klang, der von ihnen ausgeht, auf den Aufblick zu achten und auf

die geheime Aura ihres Wesens. Und ich liebe leidenschaftlich und kämpferisch die Melodie dieses Daseins, denn ich dünke mich jung davon wie ein Knabe. Wie aber sollten wir anders das Dasein extrahieren ohne die Projektion unserer Selbst, die uns uns zu beständigen scheint, ohne das Spiegelgewissen vom Du. Es ist schön zu warten auf den immer wiederkehrenden Klang, der zu dir gehört. Verlangt es dich nicht nach der Gestalt, die da kommt von Anfang her und die dir antwortet? Vielleicht kommt sie nie. Aber es ist sicher gut, die Lichter brennen zu lassen, die Lampe gefüllt zu halten. Ich werde warten und ich will warten, das Leben ist vielwertig, es geschieht stets gleichzeitig in verschiedenen Ebenen und es trägt dich und mich. Immer wieder kommst Du, — Du, großes Du, irgendwo wirst du sein, „quae habitas in hortis, die Du wohnst in den Gärten, im guten Gerüche und bei den Blumen.“ Und du wirst antworten, oft im Traum hör' ich deine Stimme und manches Mal bist du der Wald oder der weite See und bist nah, sehr nah.

Ferien, fort von dir, ohne dich? Ferien vom Du? O nein! Es gibt keine Ferien mehr vom Du, denn ich habe gelernt, so mühsam gelernt, dich zu begreifen, nur dich allein, Frau Welt, einzige Gegenpielerin, die du das Leben bist.

Ich will nicht warten auf eine endliche Gestalt, das Dasein selbst geht mich an als die mütterliche Welt, die über meine Wiege sich neigte, die mit mir ruhte im hohen Sommer in der fallenden Nacht, die noch meinen Ausgang wie einen Rückzug decken wird mit Blütenwind, Herbstlaub und Schnee.

Warte, Du, geh nicht aus dem Zimmer, Du, es wird Nacht.

